

Zeitschrift: Schweizerisches Archiv für Volkskunde = Archives suisses des traditions populaires

Herausgeber: Empirische Kulturwissenschaft Schweiz

Band: 36 (1937-1938)

Artikel: Das "Ungrecht" im Trub

Autor: Bärtschi, Alfred

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-113424>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 10.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Das „Ungrecht“ im Trub.

Von Alfred Bärtschi, Kaltacker.

Die hienach wörtlich abgedruckte „Satzung des Ehr-samen Ungrichts“ stellte Gemeindeschreiber E. Siegenthaler im Trub in verdankenswerter Weise zur Verfügung.

Das Manuskript ist 17 cm breit und 20,5 cm hoch und liegt in einem Kartonumschlag. Zu den 62 beschriebenen und bezifferten Seiten kommen noch 12 leere. Die Schrift verrät eine ziemlich gewandte Hand. Die Titel zeichnen sich durch besondere Form aus.

Die Satzungen sind augenscheinlich unvollständig. Sie brechen unvermittelt ab.

Notar Fritz Siegenthaler im Eggwil widmete dem „Ungrecht“ eine hübsche Darstellung (Alpenhorn, Sonntagsbeilage zum Emmentaler Blatt 48/1924). Anhand eines Eintrags im Chorgerichtmanual vom Trub stellt er fest, dass 1679 das „Ungrecht“ mit der Kirchen- und Staatsgewalt in Konflikt geriet. Obmann des „Ungrichts“ war damals der „Chlosterbauer“. Am 10. März 1679 sassen „Etwa zwölf assessores und Bysitzer des Ungrichts“ in Trachselwald vor dem Landvogt auf der Anklagebank. „Weil nun dieseren die Eidstafflen vor-gelesen worden und sy by gutem Gwüssen bezüget, dass sy zwar des fälters bekannt, dass sy dem Ungricht by-gewohnt, aber sy wüssen nicht, wer dem Predikanten das Pfenster eingeschlagen, sind sy zwar des Eids losgelassen worden“, nicht aber einer gesalzenen Busse. Von einem der Gebüssten heisst es: „Michael Wüterich, als Weibel des Un-grichts und ein uffwyser des Zürcher, er sölle niemand angeben, sonst wollen sy ihne in einen Brunnen werffen, item, ihne zerschlagen und desglichen..“

Die „Topographie der Emmenthalischen Alpgemeinde Trub“ (Bern, 1830) von Pfarrer Johann Rudolf Schweizer verbreitet sich weitläufig über Sitten und Bräuche; schweigt sich indessen über das „Ungrecht“ völlig aus. Das noch vorhandene Manuskript auf der Berner Stadtbibliothek (Bibliothek der Oekonom. Gesellschaft des Kantons Bern, Msc. Folio 31) enthält ebenfalls keinen Buchstaben darüber.

Prof. Dr. H. Rennefahrt erwähnt in einer Besprechung von Hans Fehr, Die Dichtung im Recht (Bund 563/1936), die Satzung des „Ungrichts“: „Das in ihr beschriebene Gerichtsverfahren ist die komische Verzerrung des ordentlichen Prozessverfahrens; so wird den Parteien nicht vor den Ring geboten, sondern hinter den Ring, das heisst hinter das Gericht, das sich niedergesetzt hat, um zu verhandeln. Eine wirkliche Klage darf nicht vermehrt werden; vor dem Ungericht aber darf die Klage nicht vermindert werden. Im ordentlichen Prozess werden Bussen nur gemäss Urteil ausgesprochen; im Ungericht werden sie ,ohne Urteil und ohne Umfrag‘ verhängt; dafür sollen sie sogleich ausgemacht und in guten ‚Schimpf‘ (Scherz) gezogen werden und ‚soll hier niemand an Gält gestraft werden.‘ Bewusst närrisch ist es auch, wenn den Zeugen, die vor wirklichem Gericht bei Eid und Gewissen ermahnt werden, die Wahrheit zu sagen, vor Ungericht ‚zu keinen Ziten an das Gewüssen gestellt werden‘ darf. Statt des Eides an des Richters Stab haben sie vor Ungericht nur den Stab des Richters zu ‚streipfen‘. Einzig ernst gemeint scheint die Mahnung der Ungerichtssatzung zu sein, ‚Gott und sein heiliges Wort nicht zu missbrauchen oder in Reden zu führen‘; auch soll sich keiner ‚an unser hochen Oberkeit, Ober- und Underamtleuten, Predikanten und Vorgesetzten (Gemeindebehörde) vergreifen‘“

Fussend auf Dr. E. Müller-Schürch in Bern als Gewährsmann, schreibt Dr. Gian Caduff (Die Knabenschaften Graubündens, S. 227): „Den rätischen Dertgiras in Form und Wesen am nächsten dürfte innerhalb der Schweiz das ‚Ugrecht‘ von Trub (Emmental) stehen. Ob es sich dabei um ein Tribunal handelt, das sich ausschliesslich aus ‚Knaben‘ zusammensetzte, ist auf Grund der mir gemachten Angaben nicht zu bestimmen. Soviel geht jedoch aus den Überlieferungen hervor, dass in Trub unter dem Namen ‚Ugrecht‘ (Ungericht, vgl. Schweiz. Idiotikon VI, 346; ebd. V, 775) ein illegales Volksgericht existierte, das trotz wiederholter Verbote der Berner Obrigkeit, seine Rechtsgrundsätze bis in die sechziger Jahre des letzten Jahrhunderts geltend machte. Die Judikatur des ‚Ugrets‘ erstreckte sich vornehmlich auf Sittlichkeitsvergehen.“

Mündlicher Überlieferung zufolge soll ein Predikant die Truber-Jungmannschaft zur Bildung des Ungrichts angeleitet haben. Der letzte Oberamtmann von Signau, ein Herr von

Graffenried, habe sich verwundert, wie gewandt die jungen Truber ihre Händel jeweilen zu vertreten wussten. Er vermutete, die fleissige Übung vor dem „Ungrecht“ könnte der Grund sein und soll den wohl ziemlich garstigen Gerichtsstab behändigt haben. Johann Friedrich Jakob von der Säge in Trub (1825—1907) wusste noch zu erzählen, wie die Pfunde (Stockhiebe) appliziert, die Sünder vom Ober- und Unter-Unzüchtler ergriffen und mit dem Hintern gegen die Türe geschmissen und die schwarzen Häfte auf Mund und Nase gemalt wurden. Daneben gab es noch andere Strafen, z. B. Landesverweisung, wobei sich der Verurteilte unter den Ofen verkriechen und dort stille verhalten musste, bis eine gewisse Zeit abgelaufen war. Ob Jakob noch selber dabei war oder nicht, weiss Herr E. Siegenthaler, dem ich an dieser Stelle für alle seine getreuen Auskünfte wärmstens danke, nicht sicher zu sagen.

Wenn Herr Siegenthaler vermutet, die Satzung von 1767, vielleicht von der Hand Franz Wüthrichs, des Schulmeisters im Mätteli geschrieben, fusse auf fröhern Bestimmungen, so kann ihm nur beigeplichtet werden. Einzelne altertümliche Ausdrücke deuten daraufhin.

Für die Mitwirkung eines Pfarrers bei der Abfassung von 1767 dürften verschiedene Umstände sprechen. Meine Vermutung geht dahin, ein neu aufgezogener Prädikant habe das „Ungrecht“ zufällig kennen gelernt. Er wusste wohl aus Erfahrung, wie wenig man in der Regel dem Jungvolk gegenüber mit Verbot und Strenge ausrichtet. Vielleicht erinnerte er sich noch seiner Studentenstreiche und konnte eine heimliche Freude an dem urwüchsigen Treiben seiner Pfarrkinder nicht unterdrücken. So suchte er dem „Ungrecht“ die besten Seiten abzugewinnen, setzte sich bei der Bevölkerung ins Vertrauen und half die Satzungen neu formen, wohl in dem Bestreben, eingerissene Roheiten auf diese Weise am wirksamsten bekämpfen zu können. Daher das Gebot, den Namen Gottes nicht zu missbrauchen, nicht bei seinem Gewissen, sondern seiner Treue zu geloben, und die Obrigkeit und die Behörden, namentlich auch die Geistlichen, nicht anzutasten. Daher auch die mannigfaltigen Anstandsregeln, von denen das Verbot des Duzens wohl am schwersten gefallen sein mag, lebte man doch in dem Lande, wo man „allem ume du seit“. Im Jahr 1766 zog Danjel Ris vom Toggenburgischen Lichtensteig als Pfarrer nach Trub. Vielleicht kannte er von der

Ostschweiz her die dort verbreiteten Knabenschaften und übertrug etwas von deren Verfassungen auf die bereits bestehenden Satzungen des Truber „Ungrichts“ und deren neue Formung. Doch damit will nicht mehr als eine unbelegte Vermutung ausgesprochen sein, die ausgelöst wurde durch die mündliche Überlieferung, wonach ein Pfarrer bei der Gründung des „Ungrichts“ beteiligt gewesen sein soll.

S. 1 Satzung des Ehrsamen Ungrichts

des weitt berümtten Statt Luggarishaussen und der selbigen Landschafft, Ernoüeret, und, verbesserset, durch die wollweisen HochgeErten: aber nicht Edelgebohrnen Herren und Oberen des Orths, so zu disser Zeit, Rumlich regierete Herren, und Höübter sind.

Der Herr Richter, ist Herr, Salomon Imerdurstig, aus der Thalschachfft nienen währt, Herr zu Brathwurthaussen und Dirrekotor der lengen Pfeifen.

Der Herr ober unzüchtler ist Herr Hieronimuss seltenrecht aus arabia, und weitberümtister wurmschneider in Clalaperia.

Der under unzüchtler ist Herr Arbengast Kühredig von Jerusalem.
<Es folgen ein oder zwei fortgeschnittene Zeilen.>

S. 2 Der Herr Weibel, ist Herr Polikarpus Finkenriter von Chirasira.

Sein Diener Jost Laliburger von Ehrmetigen.

Der Her Schreiber, ist Her Gabriel Lätzkopf von Hüggelbach im Thiergarten.

Die Herren im Ring sind

Herr Andoni Filax von Hamelshausen.

Herr Anderes Hanixler von Stierbach.

Herr Ludwig Söüthür von Mährenstatt.

Herr Chunrad Tschume von Moratathorum.

Herr Andolose Übelhäbsch von Rossburg.

Herr Frantz Bläsy Schnabsack von Geissbrunen.

S. 3 WJER DER Schultheiss Richter und Rahtt der weitt berümtten Statt Lugarishaussen und der Selbigen Landschafft, Thun Kund, und zuwissen Hiemit disser Ungricht Satzung, wie Ein Ungricht solle besetzt und hernach gehalten werden, dass das bösse abgestraft, und ausgerütet werde, aber das gute soll vortgeplantzt werden. mit dem Befelch, an alle diejenigen so dem Ehrsaumen Ungricht beywohnen, disser Satzung, inī so weit sy setzt und ordnet, fleisig nach zukomen, in dem Überigen aber nach hiesigem Landsbruch, sich zu richten und zu verhalten.

Geben den zwey und drisigsten Tag Hornung des 1000 und 700 sechs mahl 10 und 7.^{ten} Jahrs.

S. 4 Der weisse Man Ciceronium Spricht in siner siten Lehr, wan jemand nicht kan schimpf verstan, der soll niehmals zu den Leüthen gan.

- S. 5 **Volget Erstlich wie das ungricht Solle Besetzt werden.**
 Wan alles vorhanden ist was an das ungricht komen soll, so soll die Satzung abgelesen, und die Amter besetzt werden.
 Erstlich sollen vier weise Männer sich anmelden, und Predendieren für das Richter Ambt, und sollen schöne VerEhrungen bieten, und darnach abträten, als dan sol die Ueberig geselschafft in der Stuben, den Thüchtigsten von dissen vier Mäneren, für den Richter erwellen, dan soll disser Nöüw erwelte Herr Richter, die sach an die Hand nemen, und trölich vollführen mit guten Ehren.
- S. 6 **Zweytes sollen sich dan drey weise Mener anmelden und Predendieren vor das ober unzüchtler ambt // und sollen anssechelige VerEhrungen bieten, und darnach abträten, dan soll der Thüchtegest davon für den Herr ober unzüchtler erwelt werden.**
 Drites solen sich zwey weisse Männer anmelden und Predendieren für das Weibel ambt, und sollen schöne VerEhrungen bieten, und auch abträten, dan soll der thüchtiger davon für den Weibel erwelt werden. Viertes sollen sich dan zechen weisse Männer anmelden, und Predendieren Vor den Ring, und sollen auch schöne VerEhrungen bieten, und auch abträten, als dan sollen Sechs davon erwelt werden: aber es soll keiner davon erwelt werden, er seye dan thüctig für ein fürspräch. Fünftes soll der Herr Richter und Herr ober unzüchtler, zwey Tüchtege Mener in die wahl schlagen, für ein Schreiber, dan sol der Raht einen davon erwellen.
- S. 7 **Erste Satzung. Die Scharpfen Verbott Betreffet.**
 Es soll hier allenthalben nichts Heilligs, und unheilligs, Unter einanderen geklagt: oder geantwortet werden, und soll Gott und sein Heilligs Worth, hier nicht übiglich missbrucht: oder in reden geführt werden, in kein weiss noch Wäg. auch soll sich an unser Hochen Oberkeit, ober, und under ambtleütten, Predigkanten, und Vorgesetzten, niemand vergreifen, weder mit Worthen, noch mit werken, wan aber einer hier wider zuhandlen sich erfrächen dörfte, so soll in der Herr unzüchtler, ohne Urtheil, und ohne umfrag neñen, ihm zechen Pfund Buss auflegen, und acht Stöss an die Thür ziechen, und sol im der Schreiber, drey Schwartze Häfft Über die Nassen, und Drey Über das Mull machen, wurde sich aber einer // Hier zu speren, und weren, oder dissen fehler widerhollen, so soll dan nach erkantnuss des Ehrsamens Ungrichts die Straff verscherpt werden es soll auch keiner den anderen unkristelich anklaggen, als bey glicher Straff.
- S. 8 **Zweyte Satzung. Von des Herren Unzüchtlers Verboten.**
 es verbietet auch der Herr unzüchtler, alles Lauth Lachen, abschülich gränen, und wüst briegen, das keiner die Füss über einanderen habe, keiner unerloubt zum Pfänster hinauss luge, keiner in der Nassen grüblen, auch nicht in dem Harr Kratzen, oder sonst die Kläblüss wehren, keiner soll furtzen, und keiner Taback Trincken: es werde ihm dan zur straff erkent, es soll auch keiner den anderen Dutzen, oder zu im sagen er Lüge keiner dem anderen thröuen, vill weniger nach im schlagen keiner // unerloubt auss der Stuben gehen, auch keiner unangemeldet Hininkomen, auch das keiner kein lauth worth

reden sol ohne die erloubtnus, und keiner dem anderen in die red fallen, und nicht dissemm Ungricht den Nahmen Gricht beylegen, es soll auch keiner im geringsten nichts mit WeibsPersonen zuthun Haben, auch alles Huren, und Hägsen fluchen und Lesteren, etc, etc alle Laster sind Hier verboten: Bey der darauf gesetzten Straff.

Dryte Satzung. Von des Herren unzüchtlers gebotten.

Hingägen gebietet der Her unzüchtler, das sich ein jeder fin züchtig, und Ehrbahrlich aufführe und halte, wan einer in die Stuben kommt so soll er dem Herr Richter sinem stab und dem gantzen Ehrsamen ungricht ein guten Abent wünschen, wan einer aufstad so soll er den Hut abziechen, und soll je einer den anderen in Hochen Ehren halten. Wan der Herr Richter das erste mal befilt das ungricht auszurufen, solen dise Verbot und gebot flisig zu halten angefangen werden.

S. 10 Satzungen: Von den Pflichten des Ehrsamen Ungrichts.

Erste Satzung Von des Herren Richters Pflichten.

Erstlich soll der Herr Richter den Stab Tragen, ohne Zohrn, und sol unbardeyesche Urtheil geben, und ohne ansehen der Persohn Richten, und soll mit dem Stab nicht die Kläblüss wehren, oder sonst Etwas unehrlichs damit machen, das der Stab Verunreiniget werde: sondern ihn in Hochen Ehren halten.

Zweytes soll es im frey gestelt sin, fürspräch zu sin: oder nicht, wan er sich aber Hierzu gebruchen Lasset, so soll er die glichen Pflichten beobachten so deñen Männeren im Ring vorgeschrieben sind.

S. 11 Drites wan er fürspräch: oder sonst in sinem Amt abwässet ist so soll er im den Thüctegisten Mañ aus dem Ring, zu einem Ambts Stathalter erwelen.

Viertes soll der Herr Richter alle ungezimete anzüglichkeiten, und unanständige stellen, es seye in red, oder gegen red, Kundschafts Vor öfnungen etc oder anderen begebenheiten, nicht gedulden; sonderen selbege also bald aus schieben und hinwäg thun.

Fünftes wan der Herr Richter das ungricht anfangen will, soll er dem Herr Weibel befehlen die Stubenthür auf zu thun, wan disses geschehen, so soll er sagen, wan der Eint oder der ander, Hie in der Stuben ist, der nicht will schimpf verstan der soll jetzt schlünig aussen und hie dänen gañ.

NB. Wan dan jemand abträten will, so sollen sy versprächen, das jhrem abträten niemand nichts schaden solle.

S. 12 2. Satzung Von des Herren ober-unzüchtlers Pflichten.

Der Herr unzüchtler soll alle Bussen und kösten beziehen, so hier zu beziehen sind, aussgenomen die Schwartzen Häfft, und soll auf die Leüth fleissig achtung geben, die fehlbahren ohne ansehen der Person Strafen, wie dan sines Amts schuldigkeit ist. er soll im auch wan das ungricht besetzt ist, ein thüchtigen mañ aussert dem Ring erwellen, für seinen unterunzüchtler.

3. Satzung. Von des Herren Weibels Pflichten.

Der Weibel sol zu der Thür sitzen, und die Pardeyen so das ungricht bruchen, machen aussen, und inen zu gehen, und flissig achtung geben,

S. 13 oder geben lasen, das selbe nicht ausweichen, und alle mahl // nach ausgang eines Handels, das unricht ausrufen, und fleissig thun was ihm der Herr Richter befilt, und sin Stab in Hochen Ehren Halten.

4. Satzung. Von des Herren Schreibers Pflichten.

Der Schreiber sol am Linken ort neben dem Herr Richter sitzen, und soll die Schwartzen Häfft anschreiben, und flisig thun, was ihm der Herr Richter Befilt.

5. Satzung. Von den Pflichten der Meneren Jm Ring.

Niemand sol fürspräch sin, daan diejenigen so in dem Ring sitzen, die sollen schuldig und verbunden sin, wan sy angesprochen werden, fürsprächen zu sin, aus- genomen, wan einer die zwey vorhär gehenten

S. 14 Händel vorführt: oder den nächst vorhärgehenten verloren hat, so soll es im in solchem fahl frey gestelt sin, es sollen aber hierzu die Beyhändel nicht gezelt werden, und sollen die fürsprächen, sobald es ihnen dazu geboten ist, die sach an die Hand nemen, und ihren kleyenten ihr Rächt so best möglich ausführen, auch sollen die fürsprächen nicht mit einanderen, Brantzen, und zanken, auch nicht einanderen in die red fallen: sonderer ihren Meinung thütlich, und rühwig lasen ausreden, und alles durch Urtheil und rächt ergehen Lassen.

und die jenigen so in dem ring sitzen sollen auf klag und antwort fleissig achtung geben, und Ihren Urtheil unbardeyesch nach Luth der Satzung absprächen.

S. 15 Satzungen Von den Rächts - händlen.

Erste Satzung. Vom Urtheill Fellen.

Der Herr der Richter sol sin Urtheil nicht aussen geben, sonderen umfragen: oder es sey mit der Urtheil inständig so kan er es Legen, auf welche seiten er es gutfindet. Wan einer ein Urtheil ausen gibet so soll er den Hut abziechen, und wan ein Urtheil gefelt wird, so soll der gantze ring die Hüt abziechen, und soll ein Urtheil um das ander gehen.

2. Satzung. Vom Urtheil Fellen.

S. 16 Es soll auch keiner der im ring sitzet ein Urtheil aussen geben, wan er einer Pardey so im rächten stehet nächer dan zu geschwisterten Kinderen verwant were, sonder er sol wan das Urtheil gefelt wird sin Hut abziechen, aber kein Stim dazu geben.

3. Satzung Vom Hinder Ring gehen

Wan einer aufstad und das Ungricht bruchen wil so sol er sagen, guten Aben Herr der Richter, und das gantze Ehrsame unricht, Ich hete Etwas bey zu bringen, ist mier Hinder den ring erlaubt. Wan er dan die erlaubtnus Empfangen, so soll er sagen, so behalten ich vor der Herr Richter, und sein Stab der Herr unzüchtler und sein Bus. Wan aber einer, den Herr Richter und sein Stab, nicht vorbehalten wurde,

S. 17 so soll ihm für // selbiges mahl, nicht zugelasen werden für Einichen Bewiss, dem Herr Richter den Stab zu Streipfen, wurde er aber den Herr unzüchtler, und sein Buss, nicht vorbehalten, so kan dan der Herr unzüchtler, so bald ein solcher hinder den Ring gegangen, Von ihm Buss Beziechen, so viell er will: jedoch nicht über zehen Pfund.

4. Satzung Was der Antworter vorbehalten solle.

Der Antworter soll auch, sobald es ihm Hinder den ring geboten wird den Herr Richter und sein Stab, den Herr unzüchtler und sein Buss, vorbehalten sonst es im auch wie in voriger Satzung gemeldet, ergehen soll.

S. 18 5. Satzung. Wär Solle fürsprächen Haben.

alle Kleger sollen fürsprächen haben: oder es trafe einen aus dem Ring, so soll er klag: oder Antwort, selber führen, denen Antworteren aber ausert dem Ring, sol es freygestelt sin, ein fürspräch zu neñnen: oder sich selber zu verantworten, wan aber einer ein fürspräch hat, so soll er kein lauth worth reden.

6. Satzung

es soll aber in dem, was obige Satzung von dem fürspräch haben meldet, die Beyhändel nicht vermeint sin, als zu welchen dan ohne die Pardeyen des rächten Haubt-Handels, keine fürsprächen sollen gebrucht werden, sonderen wan sy sich nicht selber verantworten können und wollen, so kan ihnen dan ein bystand auserd dem Ring erlaubt werden.

S. 19 7. Satzung Von den Beyständen.

Denen Antworteren eines rächten Haupthandels ist es auch erlaubt, ein Beystand ausert dem Ring zu nemen wan sy es Nöthig finden, noch zu ihrem fürspräch.

8. Satzung Wie ein fürspräch soll Erwelt werden.

Wan ein Kleger oder ein Antworter hinder dem Ring ist und ein fürspräch will, so soll er sich gebüret dafür anmelden Wan ihm dan einen erlaubt ist, so kan er an einen Sprechen, an welchen er will. Dan soll der angesprochene sagen, guten fründ ihr wärdet mit mier schläch[t]lich versorget sin, ich wil euch Bäten Haben, ihr wollet an ein anderen sprächen :/ dan soll der kleyent sagen, ich Hab das Vertrauen

S. 20 zu eüch // Darauf soll ihm der Herr Richter bieten lassen, als dan soll der fürspräch die sach an die Hand nemen, und sagen, die will mier der Herr Richter Lath bieten, so kan ich nicht wohl wider sin gebot, und Verbot sin, ich behalten vor, der Herr richter und sin Stab den Herr unzüchtler und sein Buss, minem kleient sin rächt, und mier mine wohrt, wen ich zu wenig: oder zu viel an die sach thun wurde, das er macht und gewalt habe, Von mier abzustehen zu einem anderen Von dem anderen zum dritten. Hiemit das im zu sinem rächt gehulften werde, worzu er rächt hat, er wird wohl etwas rächts Haben, mehr rächt weder gunst, sonst wird er ein solches Bart manli nüt schetzen der // viel länger Zäng Hat weder ein Bart, es wird mier Hiemit auf und Hinder den Ring erlaubt sin.

9. Satzung Von dem Fürspräch Vorbehalten.

Wan ein fürspräch erwelt ist, und Hinder den Ring gehen will, so sol sin kleyent sagen, er Behalte sein fürspräch vor. Wan aber einer disen Vorbehalt unterlassen wurde, so kan die ander Pardeyen den selben fürspräch auch ansprächen, und sol im der Herr Richter auch bietten lassen, Dan soll Der fürsprech sagen, Diewill mich der N. nicht hat

S. 22 vorbehalten, und mier der Herr Richter für den N. bieten Last, so kan ich nicht wohl wider sein gebot und Verbot sin, so wird ich Hie- mit von dem N. abstehen zu dem N. und Behalten alles dasjenige so ich dem N. Hab vorbehalten jetzunder // dem N. vor. Darauf sol in der Netüwe Kleyent vorbehalten, wurde selbiger es auch unterlasen, so kan der Erste kleyent disen fürspräch widerum ansprechen, und soll im der Herr Richter abermahl bieten lassen, und hat sich der für- spräch im glichen zu verhalten

10. Satzung. Von dem abtreten.

Es kan den Pardeyen jederzeit ein abtrit erlaubt werden, aber sy sollen wan es von ihnen geforderet wird, Hinder den Herr Richter insatzung hinderlegen, auch kan es deñen jenigen so nicht im Rächten Stehen Etwan ein abtrit erlaubt werden, jedoch aber auf einmahl nicht mehr dan zweyen Persohnen, und sollen auch wans von jhnen geforderet wird, Hinder den Herr Weibel, insatzung Hinder legen.

S. 23 11 Satzung Wie die Klag Solle geführt werden.

Wan ein fürspräch hinder dem Ring ist, und die klag führen will, so soll er sagen, Herr Richter seit ihr Musig und weit losen, und den Weibel Bieten Lassen, wan es ihm Bewilliget ist, so sol er die klag führen wie volget. Wan ich dissen weisen Ehren Man. Hinder mier rächt hab verstanden und angehört, ich wil aber nit sagen, das ich alles rächt angehört, und verstanden heige, aber so weit nachen, so seit er, es seye im Leid um diese gesellschaft, vast um die gantze doch nicht Volkomen, dan er Höüsche den N. Hie ins rächt, um gewusse Ursachen willen, ich will aber nicht Begrifen sin wen es geschehen, aber es seye Eigentlich geschehen, Nemlich /: klag :/ und das Heige er gethan, ohne Rächt, ungezwungen // und ungetrungen, aus bosheit, und Übermuth, daraus sind grose Schanden, und Laster Entsprungen, wie dan auch grosen Schaden, ob er das glauben möge: oder nicht darüber begehren wir Heiter Ja: oder Ney, sonst werden wier es auf in Beweissen, und behalten uns die Kundschaft vor.

12. Satzung. Von der Klag.

S. 25 Die klag soll ein mahl dem Herr Richter und Ehrsamern ungricht nach laut obiger Satzung vorgebracht werden, und dabey die Kundschaft vorbehalten, sonst kan sy der Antworter vorbehalten, und der Kleger nichts beweisen, Hernach soll sy dem Antworter wans selbiger begehrt, noch zweymahl eröfnet werden // in der ersten erofnung aber soll der Kleger nur kurtz die klag sagen, und dazu setzen, das heige er gethan, unzwungen, und untrungen, und ohne rächt, aus Bosheit und übermuth, daraus sind grose schanden, und Laster Entsprungen, wie auch grossen Schaden, in der zweiten erofnung soll er noch zu disen wahrten setzen, ob er das glauben möge: oder nicht, sonst werde er das auf in beweisen, und setz es im zum Rächten.

13. Satzung.

Es soll aber in dem was obige Satzungen von den klägten melden, die Beyhändels klegten vorbehalten sin, in welchen dan nur die klag kurtz und dütlich soll angegeben werden.

S. 26 14. Satzung Von Verminderung und Vermehrung der Klag
 Die Klagen sollen Niemahls Verminderet werden, sonderen wie sy vorgebracht sind, sollen sy nachmahls glich Lautet sin: oder vermehret werden: Wan aber einer die Klag verminderen wurde, so soll im der antworter darüber weder Bescheid noch antwort zu geben schuldig sin, sonderen es kan ihm suber und rein wider an sin ohrt erlaubt werden, wan aber einer die klag vermehren will so kan er solches thun in der zweiten eröfnung Hernach in währet dem procedieren. soll er auch kein früsches klags fundement mehr aufbringen.

S. 27 15. Satzung. Von gägen Klag.
 Es soll niemahls klag gegen klag geklagt werden, und sol auch kein Klag vor dem Ehrsahmen unricht geklagt werden: oder es seye Etwas darvon wahr, das ander sol als Luter schimpf sin.

16. Satzung. Vom Neüwen Rächt.
 Wan einer ein fürspräch hat, und ihme derselbe zu viel: oder zu wenig an die sach thun wurde, das er desent wägen sin Handel verliehren müste, so kan er von solchem fürspräch abstehen, und ein anderen Nemen (: jedoch aber muss er solches thun, Ehe und zu- vor über den Haubthandel das Urtheil abgsprochen // seye, auf gliche weiss kan er auch von dem zweiten fürspräch abstehen, und den Dritten Nemen, und Volglich für ein Handel zum zweiten mahl Neüws Rächt erlangen und wider von vorne an procedieren. ohne des Ersten, und Zweiten Handels Missreden Einichen Entgelt.

S. 28 17. Satzung. Von dem anfang des Neüwes Rächts
 Wan ein fürspräch ein Misred thut in währet dem klagen. das sin kleyent von ihm abstehet, so soll die klag als nichts vorgebracht angesehen werden, und soll der neuwe fürspräch selbege vorbringen, und eröfnen geschehe aber die mishandlung nach der klag in währet dem procedieren. so soll // das neuwe rächt, nur auf die klag angefangen werden. oder nach beidersitigm Belieben nur zu Nechst vor der mishandlung.

18. Satzung. Der Jenig so Neüwes Rächt annimt soll die Kösten zahlten
 Wan einer von sinem fürspräch abstehen, und Neües rächt annemen will, so soll er der gegen-Pardey, alle des selben Handels thalb, bis dahin, ergangene Kösten Bezahlten.

S. 29 19. Satzung. Von den Beyhändlen.
 Wan es Beyhändel gibet, und die Eint oder ander Pardey müste abträten oder abziechen von ihren Rächten Handel, auf ein Beyhandel, oder von eiñem Beyhandel zum anderen, so solen // sy denjenigen Handel wovon sy abträten wollen sin rächt vorbehalten, wan aber die Eint oder andere Partey: dises underlassen wurde, so sollen sy denjenigen Handel wovon sy ohne Vorbehalt abträten sind Gentzlich verloren haben.

20. Satzung. Was für Beyhändel sol gerächnet wärden.
 Für beyhändel soll gerächnet werden, als dasjenige so in währet einer procedur auf gebracht wird und aber ein Neüwer periodus Comeptt ist und eine materi die den rechten Handel nichts angecht.

21. Satzung. Das über die Beyhändel alle Zeit ein Urtheil ergehen solle.

S. 31 Wan nach Luth obiger Satzung, die Eint oder ander Pardey Von einem Handel auf den anderen, ohne Vorbehalt abstehen wurde, so soll deñoch alle Zeit darüber ein Urtheil gefelt werden, ob solches ein Beyhandel seye, und ob diejenige Partey, ohne Vorbehalt abträten seye.

22. Satzung. Das die Beyhändel die von den Pardeyen auf gebracht werden nicht auf den Rechten Handel warden sollen. Die Beyhändel so von den Pardeyen auf gebracht werden, sollen nicht auf den rächten Handel warten: sondern wan selbege aufgebracht sind, so soll der rächte Handel still stehen und die Beyhändel im rächten

S. 32 Vortgetrieben und aus gemacht werden und wan es // davon Costen gegeben hat, so sollen selbege Bezahlt werden.

23. Satzung. Wie ein frömden Beyhandel einem rächten Haubthandel vorkomen möge.

Wan jemand ausert den Streitigen Pardeyen einem Beamten des Ehrsahmen Ungrichts Ehrverletzlich zureden wurde, so soll solches dem rechten Handel vorgezogen und ausgemacht werden, damit das Ungricht allzeit suber seye.

24. Satzung. Von der Rächts Versicherung.

Wan ein Antworter sich in dem Rächten Speren und wehren wil so soll er seinem Kleger wan es selbiger Begehrt, die Kösten verbürgen // S. 33 oder im insatzung geben oder hinder den Herr Richter gute Versicherung hinderlegen, auch wan ein antworter solches von seinem Kleger Begehrt, so soll der selbe das glichen zu thun schuldig sin sonstens der antworter sich rächtlich einzulassen nicht schnldig sin soll.

25. Satzung. Von dem Fründschafts Wissen Raht.

Wan einer ein Handel verlüt und um alle Kösten verfelt wird, so kan er an einen Mann Sprechen, für ein fründschaftsweisen Raht und sol selbigem dazu geboten werden, wan er sich dan recht verspricht, und im rathen rächt verhaltet, so soll er nicht ingeführt werden, sonderen S. 34 es soll ihm noch von seiner Pardey ein Pfund vor sihne // Mühw bezahlt werden, wan er sich aber nicht rächt verspricht: oder im rathen nicht rächt verhaltet, so soll er an seiner Partey Blatz gestelt werden und alles for sy ausbezahlen und richtig machen.

26. Satzung. Von der procur

Wan jemand vor dem Ehrsahmen ungricht ein Handel will fürbringen, so in nichts angehet und auch kein schaden darvon hätte, so soll er wan er den antwohrter ins rächt Höüschen will der klag einverliben das er von dem jenigen wo im der schaden zugefügt worden ist, eine procur habe disses dem Ehrsahmen ungricht anzuseigen und den getäter ins rächt zu nemen.

S. 35 **Satzungen von der Kundschaft.****Erste Satzung.**

Wan ein Partdey vor dem Ehrsahmen unricht Etwas anbringt das die gegen Partdey verneinet und nicht glauben will so soll es bewisen werden durch zwey un Partdeyesche und subere Mener: oder aber mit einem suberen, und zweyen unsuberen, und kan für ein Handel zum Dritten mahl Kundschaft aufgebracht werden, aber es soll niemahl Kundschaft gegen Kundschaft aufgebracht werden.

S. 36 **2. Satzung Von dem Selber Beweissen durch das Stabstreypfen**

Wan ein Handel durch Kundschaft nicht gnugsam könte bewissen werden, so kan dan dem jenigen der die Kundschaft aufgebracht hat, erlaubt werden, zu sinem genugsamen bewiss, dem Herrn Richter den Stab zn streipfen, Wan er dan das thun darff, und thun kan das im nicht Spreisen in die Hand gehen, so kan er Hiemit sin Beweistum ausmachen wan er ohne selbigen Handel suber ist und sich hier zu rächt verhalten Hat.

3. Satzung Von dem Rang der Zügen.

Der Herr Richter kann vor Vier Man reden, der Herr ober unzüchtler kan vor drey Man reden // der Weibel, der schreiber, und die Meñer im Ring könen ein jeder vor zwey Man reden, Die aussert dem Ring, könen ein jeder vor Ein Man reden wan sy suber sind, sind sy aber nicht Suber, so könen sy nur vor ein Halben Mañ reden, auch könen die Bevogteten nur vor ein halben Man reden, wan sy suber sind, sind sy aber nicht Suber, so könen sy gahr nicht reden.

4. Satzung. In welcher Zeit die Kundschaft möge geschulten werden.

Wan jemand anderwertiger ursachen halber die Kundschaft schälten will, so soll er es thun Ehe und zu vor es ihren da zu gebotten seye wan aber einer die Kundschaft Schälten thut und dan selbiges nicht nach unrichts Bruch und // rächt auf sy wahr machen kan, so soll er dan abgestraft werden, nach Lauth der Achten Satzung von der Straff, und soll dem geschultenen Stadisfaction ertheillen, wan er aber sin vorgeben auf die Kundschaft wahr machen kan, so soll dan solche Kundschaft vor ihr Laster abgestraft werden, und vor diejenige Kundschaft so sy vernamset ist, vor un selber gelten, und hernach widerum suber und gut sin wozu man sy bruchen will.

5. Satzung. Wie die Kundschaft Kösten zahlen solle.

Wan ein Kundschaft die auf sy gelegte schältwohrt nicht glauben will sonderen sich in dem rächten Spert und wehrt, selbiges aber auf sy er- // halten wird das sy es glauben muss so soll sy dan auch alle des selben Beyhandels thalb ergangene Kösten Bezahlen.

6. Satzung. Wie die Kundschaft ein-anderen schälten möge.

Wan ein Kleger Kundschaft vernamset, und ihme der antworther selbege schälten däte, so soll er es gesatzmäsig auf sy bewissen können, wan aber der antwörter auch Kundschaft vernamset und ihme des Klegers Kundschaft, welches die Erste ist, selbege schiltet, so soll es

auch bewisen werden, wan aber die Erste Kundschaft, widerum Kundschaft vernamsen wurde, und ihme des antwohrters Kundschaft, welches die Zweite ist, selbege schiltet, so soll es aber mahl Bewisen werden,
 S. 40 wan aber die zweite Kundschaft auch widerum Kundschaft, // ver-
 namset, und ihme die Drite Kundschaft selbege schälten däte, so soll
 es denzumahl nicht gesatzmäsig Bewisen werden, sonderen es soll dan
 disser Vierten und Lestgeschultenen Kundschaft an das Stabstreipfen
 gedinget werden, wan sy das thun kan, und thun darff, so soll die auf
 sy gethane klag für Null, und nichts angesehen werden, und sin kleger
 zur gebühreten Straff, wie sines ohrts zu sehen, gezogen werden; wan
 er aber den Stab nicht Streipfen könnte, oder dörffte, so soll er dan
 Vor dises auf iñ geklagte Laster abgestrafft werden, und vor selbege
 Kundschaft vor unuber gelten und hernach wider suber sin, zu welchem
 End dan ein jede kundschaft so Bald sy geschulten oder zur Ver //
 S. 41 antwohrtung geforderet wird, den Herr Richter und sin Stab, den Herr
 unzüchtler und sin Buss flissig vorbehalten sollen.

7. Satzung. Von der Voröfnung.

Es kan den Zügen vor ihren aussag jederzeit ein gezimete Voröfnung
 gethan werden, aber es soll ihnen zu keinen Ziten an das gewüsen
 gestelt werden, noch auf ein andere weiss Höcher und scherpfer dan
 zu ihren Tröuw, und soll auch das Stabstreipfen keinem anders dan
 by seiner Tröuw angedinget werden.

8. Satzung. Von der Zügen aussag.

S. 42 Es soll keine Vorlaute Kundschaft gelten, sonder // es soll ihnen durch
 den Weibel dazu geboten und von dem Richter nach dem umstand der
 sach von ihren geforderet werden, Daraufhin dan die Kundschaft ihnen
 aussaag nicht witlöufiger in zu geben schuldig sin soll weder (: es seye
 dem allso gangen wie geklagt worden seye :) oder (es seye nüt daran
 wahr) oder sy wüse nichts davon. aber nur auf g'hörsgäen hin soll
 keine Zügen aussag angenomen werden. Wan sy aber auf ein andere
 weiss, aus einichen Ursachen gutwillig ein witere aussaag geben wollen
 so soll es ihnen freygestelt sin.

9. Satzung. Wie die Kundschaft ihren aussag durch das Stabstreipfen Bestätigen solle.

S. 43 Wan ein Zügen aussag gegeben wirt, darauf die // eint oder ander Pardey.
 by guten Tröuen sagen dörffte, sy habe kein wahrheit Bewisen, so
 sollen sy selbege Kundschaft da zu Halten können das sy Über ihre
 aussag dem Herr Richter den Stab Streipfen Muss, welches dan der
 Kundschaft ohne witors sol zu gelasen werden sy Habe es Vorbehalten
 oder nicht. Wan nur die Pardey so sy darzu Zwingt sich dar nach
 verhalten hat, wan dan die Kundschaft das thun darff, so soll ihren
 aussag Neüwerdings Bestätiget sin, und soll ihren von der wider-
 sprächenten Partdey absonderlich dafür drey Pfund Bezahlt werden,
 wan sy aber den Stab nicht streipfen dörffte so soll sy gestrafft werden,
 wie die zwölfe satzung von der straff meldet, und soll ihren ausag
 auf gehebt und ungültig sin.

S. 44 10. Satzung. Wie das Stabstreipen möge gefältscht werden. Wan einer für einiches Bewistum, oder Bestätigung dem Herr Richter den Stab gestreipft Hatt und ihm selbiges jemand fältschen will, so sol es nicht anders geschehen dan durch das Bewissthum sibenfachter Kundschaft.

12. Satzung. Von dem abtritt der Kundschaft.

Es soll derjenigen Pardtey so die Kundschaft wider sy auftreten soll, Überlassen sin die Zügen alle in gegenwahrt auf einmahl zu verhören, oder aber die einte Lasen abtreten und nur die ander verhören zu Lasen, wan aber die Kundschaft abträten muss so sollen // sy Hinder den Herr Weibel insatzung Hinderlegen.

12. <sic!> Satzung. Die Zügen sollen nicht unter den Jahren sin

Es sol niemand für Kundschaft, fründschafftswisen Raht oder anderen Begebenheiten, aufgebracht oder gebrucht werden, er habe dan das fünfzehente Jahr sines alters erreicht.

13. Satzung. Vor dem Ungricht schälten.

Wan einer das gantze Ehrsahme Ungricht schälten will, so soll er mit zehenfachter kundschaft bewisen können, das sy Etwas unehrlichs gethan, oder gemacht Heigen, wo er aber das nicht thun kan so soll er nebst der Stadisfaction // als ein unverschamter Pfleggel, nach erkantnus des Ehrsahmen ungrichts gestrafft werden.

14. Satzung. Von der Stadisfaction oder Entschlagnuss.

Wan jemand wegen ausgestosenen schältwohrten, eine Entschlagnus thun muss so soll er Vor dem gantzen Ehrsahmen ungricht öffentlich bezügen, das er die geklagten wohrt frefentlich, und boschaffter wiss ausgesprochen habe, und das er selbege alles faltsch und erdichtet widerrufe, und sine gegen Part solcher zulag halben, für lidig erkene, das er sine unbesonenheit Härtzlich beröüe, und sine gegen Part sines fählers thalben sehnlich um Verzichung Bite.

S. 47 Satzungen von den Straffen.

Erste Satzung. Wie gestrafft werden Solle.

Alles was Hier angefangen wird, das soll auch Hier ausgemacht und in guten schimpf gezogen werden, und soll Hier Niemand an gält gestrafft werden, es soll auch von einer Pärsohn auf einmahl in Pfunden nicht mehr bezogen werden dan zehen Pfund, und in Stösen oder Züggen nicht mehr dan acht, und in schwartzten Häften nicht mehr dan sechs, wan aber ein Hochere Straff bilich erfunden wurde, so soll sy auf ein andere // wiss je nach gut finden des Ehrsahmen ungrichts geschehen.

2. Satzung. Wär wider des Herren Unzüchters gebott und Verbott handlen wurde.

Wan jemand vorsetzlicher wiss wider des Herren Unzüchters gebot und Verbot Handlen wurde so sol er gestrafft werden. Das Erste mahl um ein Pfund, das Zweite mahl um zwey Pfund, das drite mahl um Vier Pfund, das Vierte mahl um acht Pfund, das fünfte mahl um zechen jtel Harte Pfund. es sollen aber Hieby die jenigen artikel so ein sonderbahre Straff darauf gesetzt nicht begrifen sin.

S. 49 3. Satzung. Wär den anderen Dutzen abschülich angränen oder im Tröüen wurde.

Wan einer frefentlicher wiss den Herr Richter und den Herr ober unzüchtler Dutzen abschülich an gränen oder jhnen Thröüen wurde, so soll ein solcher gestrafft werden um fünff Pfund Begieng er solches gegen dem Herr Weibel so soll er Vier Pfund Bezahlen, wurde er sich gegen dem Schreiber oder deñen Meneren im Ring vergriffen so soll er zwey Pfund bezahlen, däte er sollches gegen jemand aussert dem ring so soll er ein Pfund Bezahlen.

4. Satzung. Wan einer den anderen schlagt oder Stost

S. 50 Wan jemand den anderen schlagen stossen oder gahr nider werfen wurde, so soll dan ein solcher fräfler für sine Bossheit dem Ehrsamen Ungricht zechen Pfund und sechs schwartze Häfft verfallen sin und darüber auss noch dem versehrten vor sin schmertzen Bezahlen so viel das Ungricht darüber erkenen wird.

5. Satzung. Wan ein Kleger ein Klag aufbringt die där antwohrter glaubt.

Wan ein Kleger ein Klag kan aufbringen die der antworter glaubt kommt und um ein gnädiges Urtheil anhaltet so kan im Etwas geschenkt werden aber doch nicht alles sonderen je nachdem er ein Laster Be-gangen Hat.

S. 51 6. Satzung. Wan ein Kleger ein Klag kan aufbringen die der antwohrter nicht glauben will.

Wan ein kleger ein klag aufbringt die der antworter nicht glauben will, sonderen sich hierüber in dem Rächten Spert und wehrt, und selbiges aber auf in erhalten wird das er es glauben muss so soll er um alle des selben Handels oder BeyHandels thalb ergangene kösten verfelt werden und auch vor sin Laster je nach Beschaffenheit des selben gestrafft werden.

7. Satzung Wan sich ein Kleger überklagt.

S. 52 Wan ein Kleger ein Klag aufbringt, und aber selbege nicht gentzlich wie er sy aufgebracht Hat // auf den antwohrter Bringē wag, sonderen nur Etwelche Artikel da von, so können in solchen und der glichen fählen die kösten Entwänder wett geschlagen, und der antwohrter nur vor sin Laster gestrafft werden oder aber nach Billichkeit darüber abgesprochen werden

8. Satzung. Wan ein Kleger gentzlich ein faltische Klag Thut Wan sich ein kleger vermisst ein klag aufzu Bringē, und aber selbiges nicht kan, sonder glauben muss das er selbege gentzlich faltischer wiss aufgerichtet Habe, so soll dan ein solcher klegenter für alle des selben Handels oder BeyHandels thalb ergangene kösten Verfelt werden //

S. 53 und vor sin vorgebrachtes Laster in zweyfache Straff kommen, wie er den antwohrter in eine hat wollen bringen.

9. Satzung. Wan einer sich nicht in das Rächt stellen will Wan ein antwohrter auf des Weibels gebott Hin sich nicht in das Rächt stellen will. so soll ihm der Weibel zum zweiten mahl gebieten by fünf

S. 54 Pfunden Buss, wan er sich den aber nicht stellen will, so soll ihm der Weibel zum dritten mahl gebieten, by zechen Pfunden Buss, Wan er sich noch mahl nicht stellen will so soll der kleger in siner klag fortfahren, wan er selbege Gesatz- mässig forbringen und eröfnen kan, so soll er sin rächt gezogen Haben und soll // disser ungehorsame antworter, nebst der des Handels thalb auf in gelegte straff, anoch die zehen Pfund buss Bezahlen.

10. Satzung. Wan einer aus dem Rächten Wicht

Wan zwey Partdeyen sich gegen einanderen in das rächt stellen, die einte aber nachwerts vor aussgang des Handels ohne vor wüsen des ungrichts sich Entfernet Verbirgt oder gahr Hinwägg Laufft so soll dan ein solcher nicht nur sin Handel verloren Haben, und nebst siner Laster Straff um alle Kösten Verfelt werden, sonderen er soll noch wan er sich nachmahls wider infinden wurde Vor sin ausswichen nach erkantnuss des Ehrsamen ungrichts gestrafft werden.

S. 55 **11. Satzung. Wan Jemand unerlaubt von dem Ehrsahmen Ungricht Hinwägg lauft.**

Wan ein Pärsohn so nicht im rächten stehet unerlaubt und Ehe es firabent gemacht ist von dem Ehrsamen Ungricht Hinwägg lauft, und sich aber auf ein andere Zit wider daby infinden Laset so soll dan ein solcher darfür gerächtfertiget werden und nach gestalt siner Verantwohrtung, und nach Beschaffenheit siner auswichung mit einer Straff Belegt werden.

12. Satzung. Wan Jemand Faltsche Kundschafft Redet.

S. 56 Wan ein Zügen ein aussag gibet, die aber nachwerts durch in selber: oder durch jemand // anders gefeltsch[t] wurde, so soll dan ein solcher vor sine fräfftliche und faltsche Kundschaffts aussag zehen Pfund und sechs schwartze Häfft Bezahlen.

13. Satzung. Wan einer Faltscher Wiss dem Herr Richter den Stab streipfet.

Wan einer zu einem gnugsamen Bewiss oder Bestätigung dem Herr Richter den stab streipfet, und ihm selbiges nach luth der zehenten Satzung von der Kundschafft gefeltscht wurde so sol dan ein solcher vor sin Boshaftes frefftliches und faltsches Stab- Streipfen, nach erkantnuss des Ungrichts Eitel scharpf gestrafft werden.

S. 57 **14. Satzung. Das Nach gehaltenem Ungricht keiner dem anderen die Straffen verwissen soll.**

nach gehaltenem Ungricht sol keiner dem anderen sin ausgestandene Straff verwisen wan aber disses jemand thun wurde so soll er in die gliche Straff Verfallen sin die er demjenigen hat verwissen.

15. Satzung. Das Nach gehaltenem Ungricht Niemand nichts davon reden und Lauthbahr machen soll.

Nach gehaltenem ungricht soll nichts dovon geredet und lauthbahr gemacht werden, wan aber sich jemand frefftlicher wiss erfrechen

S. 58 dörffte einem der nicht daby gewesen von diser // Härgangenheit Etwas zu Benachrichtigen, oder auf ein andere weiss wie jmer geschehen möchte Etwas lauthbahr zu machen, so soll dan ein solcher fama, sehr Hart und scharpf, imie zur wahrnung, und anderen zum Exempel gestrafft werden, wohrnach sich dan ein jeder zu verhalten wüssen soll.

16. Satzung. Von der Verhaltung des Herren unzüchtlers in dem Straffen.

Erstlich sol sich by Hocher straff Niemand erfrächen sich der straff zu widersetzen, dem Herren unzüchtler zu Tröuen, oder nach ihm zu schlagen.

S. 59 Zum Zweiten soll der Herr unzüchtler nicht über Gesatz und ohrnung, oder Urtheil abstraffen. // Wan er aber mit der Straff überfahren wurde oder all zu Hart, das sich der gestraffte zu erklagen hätte, so kan er es dem Herr Richter anzeigen, dan soll darüber abgesprochen werden, und soll einem jeden nach ungrichts Bruch und rächt, rächt gehalten werden.

S. 60 Satzungen von den Vogtleyen.

Erste Satzung. Wan ein Ledige Weibs Persohn wurde sin die sich unEhrbahrlich aufführen und VerHalten wurde, so kan ihnen dan ein Vogt gegeben werden, und disser Vogt sol alles vor sy verantwohrten auss zezahlen, und richtig machen, ausgenomen desjenigen Handels Von dessentwegen die Persohn Bevogtet wird soll der Vogt noch nicht verantwohrtlich sin.

S. 61. 2. Satzung. Wie ein Vogt Solle erwelt wärden.

Wan jemand eine Ledige unverhüratete Weibs-Persohn will Bevogten lassen, so soll er geSatzmessig aufwissen können, das sy Etwas unehrlich begangen oder gethan habe, wan er dan das Tun kan, so kan er dan wan der Herr Richter ein Man wird in die Wahl gethan Haben auch ein mañ darfür in die Wahl thun. Dan soll der Ring den Tüchtigeren dovon erwellen und soll ihm durch den Weibel darzu geboten werden.

3. Satzung. Wär Vogtleyen anzunemēn schuldig seye.

S. 62 Der Herr Richter, der Herr Oberunzüchtler und der Herr Weibel sollen keine Vogtleyen anzunemēn schuldig sin. Die Übrigen dan soll auch keiner mehr dan zwo Vogtleyen auf ein mahl anzunemēn schuldig sin, sy thüwen es dan gutwillig